

Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Gieboldehausen

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung [NGO] in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes [NStrG] vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242) hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung am 13.03.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Straßenreinigung gemäß § 52 NStrG umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, Unrat o.ä. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

§ 2

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen bis zur Fahrbahnmitte auferlegt. Angrenzend an öffentliche Straßen im Sinne des Satzes 1 sind auch Hinterliegergrundstücke, die durch eine Anlage der in Abs. 3 bezeichneten Art von der öffentlichen Straße getrennt sind; die Reinigungspflicht besteht für diese Grundstücke ohne Rücksicht darauf, wer Eigentümer dieser zwischen dem Grundstück und der öffentlichen Straße befindlichen Anlage ist oder ob diese Anlage dem öffentlichen Verkehr nach den Vorschriften des Nds. Straßengesetzes gewidmet wurde.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege und Gossen, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen (mit oder ohne Bewuchs mit Pflanzen, Sträuchern und/oder Bäumen), eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Samtgemeinde Gieboldehausen selbst Grundstückseigentümerin ist oder ihr an diesem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Abs. 4 bestellt ist. Dagegen gelten die Abs. 1-4, wenn an einem gemeindeeigenen Grundstück ein solches Recht bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde Gieboldehausen reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.
- (6) Bei Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen beschränkt sich die Reinigungspflicht auf Fußwege und Gossen.

§ 3

Hat für den Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Samtgemeinde Gieboldehausen ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Samtgemeinde Gieboldehausen ist jederzeit widerruflich.

§ 4

- (1) Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne dieser Satzung gehört das Gebiet der Mitgliedsgemeinden, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen.
- (2) Der Rat ermächtigt den Samtgemeindedirektor, ab 1. Oktober 2002 den Samtgemeindebürgermeister, die Grundstücke, die der Reinigungspflicht unterliegen, durch Umrandung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in einer Karte auszuweisen und die Karte zu jedermanns Einsicht offenzulegen. Macht der Samtgemeindedirektor, ab 1. Oktober 2002 der Samtgemeindebürgermeister, von der Ermächtigung Gebrauch, so ist auf die Offenlegung der Karte durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen und die Karte ständig etwaigen Veränderungen anzupassen. Dabei ist das Datum zu vermerken, von dem an durch Neuanlegung von Straßen oder aus anderen Gründen die Reinigungspflicht entsteht. Die Karte hat keine rechtsbegründende Wirkung.

§ 5

Soweit die Samtgemeinde Gieboldehausen die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllung in Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 6

Art und Umfang der Straßenreinigung bestimmen sich nach der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Gieboldehausen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Gieboldehausen vom 23.2.1976 außer Kraft.

Gieboldehausen, 13.03.2002

(L.S.)

gez. Grobecker
Samtgemeindebürgermeister

gez. Wüstefeld
Samtgemeindedirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 11.4.2002 Nr. 15